

GRUNDERWERBSTEUER BEI SHARE DEALS: GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GRUNDERWERBSTEUERGESETZES



Am 23. September 2019 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes veröffentlicht. Wir hatten im Mai bereits über den Referentenentwurf berichtet. Die aktuelle Entwurfsfassung stimmt in wesentlichen Punkten mit dem Referentenentwurf überein. Nun liegt allerdings auch die Stellungnahme des Bundesrates vor.

Dieser regt u.a. eine Ausnahmeregelung für börsennotierte Kapitalgesellschaften an und eine Erweiterung der bislang sehr engen Möglichkeiten, grunderwerbsteuerbegünstigt im Konzern zu übertragen. Da der Entwurf hierzu keinen Formulierungsvorschlag enthält, halten wir es für zweifelhaft, ob eine Konzernbegünstigung noch mit verabschiedet wird.

Hier noch einmal eine Zusammenstellung der vorgesehenen wesentlichen Änderungen für Personen und Kapitalgesellschaften und der Übergangsvorschriften.

FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN:

- ▶ Die Grenze für die Beteiligungshöhe, die einen steuerbaren Tatbestand auslöst, wird von 95 % auf 90 % herabgesetzt.
- ▶ Der Zeitraum, innerhalb dessen keine Anteile auf neue Gesellschafter übergehen dürfen, wird von fünf auf 10 Jahre verlängert.
- ▶ Die Vor- und Nachbehaltensfristen für steuerbegünstigte Übertragungen von einem Gesellschafter auf eine Personengesellschaft oder umgekehrt oder zwischen Personengesellschaften, bei denen Gesellschafteridentität besteht, werden von fünf auf 10 Jahre verlängert.
- ▶ In Fällen, in denen ein zeitlich gestreckter Erwerb von Anteilen an Personengesellschaften in der Weise vorbereitet wird, dass zunächst ein unter der maßgeblichen Grenze liegender Anteil erworben wurde und nach Ablauf der bisherigen Frist von fünf (künftig 10) Jahren der noch ausstehende Anteil erworben wird, wird die Vorbehaltensfrist von fünf auf 15 Jahre verlängert. Die Folge: Während bisher bei einem Erwerb von 94 % an einer grundbesitzenden Personengesellschaft und einem weiteren Erwerb der noch ausstehenden 6 % nach fünf Jahren nur Grunderwerbsteuer auf 6 % erhoben wird, soll künftig lediglich ein Erwerb von 89 % und ein Erwerb der noch ausstehenden 11 % nach 15 Jahren möglich sein. Dabei würde dann Grunderwerbsteuer auf 11 % erhoben. Zeitlich gestreckte Erwerbe unter Nutzung von Personengesellschaften werden damit deutlich unattraktiver.

FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN:

- ▶ Während bislang bei Kapitalgesellschaften der Übergang sämtlicher Anteile auf neue Gesellschafter nur dann steuerbar war, wenn der Anteilsübergang dazu führte, dass sich mittelbar oder unmittelbar 95 % oder mehr der Anteile in einer Hand vereinigen, wird nun auch bei Kapitalgesellschaften der Übergang von mindestens 90 % der Anteile innerhalb von 10 Jahren auf mehrere neue Gesellschafter steuerbar.
- ▶ Steuerschuldnerin ist dann die Kapitalgesellschaft.
- ▶ Auch in Fällen der Vereinigung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in einer Hand wird die Grenze von 95 % auf 90 % herabgesetzt.

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), das mit über 80.000 Mitarbeitern in 162 Ländern vertreten ist.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg



Martina Elisabeth Lütticken
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Senior Managerin
Fachbereich Umwandlungs- und
Transaktionsberatung
Telefon: +49 40 30293-263
martinaelizabeth.lueticken@bdo.de



Christian Erbut
Rechtsanwalt, Steuerberater
Senior Manager, LL.M. (USA)
Fachbereich Umwandlungs- und
Transaktionsberatung
Telefon: +49 40 30293-581
christian.erbut@bdo.de

ZUR ANWENDBARKEIT DER NEUREGELUNGEN:

- ▶ Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für Erwerbstatbestände, die nach dem 31. Dezember 2019 verwirklicht werden.
- ▶ Allerdings gibt es eine Reihe von Übergangsregelungen, die dazu führen, dass die Altregelungen teilweise anwendbar bleiben, z. B.:
 - Bei Verpflichtungsgeschäften, die innerhalb eines Jahres vor der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat abgeschlossen werden, gilt die Altregelung, wenn die Anteilsübertragung innerhalb eines Jahres nach der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat erfolgt.
 - Bei Verpflichtungsgeschäften, die nach der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat abgeschlossen werden, gilt die Altregelung, wenn die Anteilsübertragung bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt.
 - Sofern nach einem Erwerb von mindestens 90 %, aber weniger als 95 %, der nach altem Recht nicht steuerbar war, die Anteile aufgestockt werden, gilt die Altregelung weiter. Damit werden – im Gegensatz zu früheren Gesetzesänderungen, bei denen die Beteiligungsgrenze herabgesetzt wurde – auch Hinzuerwerbe von Anteilen erfasst, die nach der Neuregelung nicht mehr steuerbar wären, weil die Beteiligungsgrenze bereits vor dem Hinzuerwerb überschritten war.
- ▶ Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Übertragungen, die vor dem 1. Januar 2020 erfolgen, für die Berechnung der 10-Jahres-Frist für die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaft außer Betracht bleiben. Sofern eine Übertragung nach dem 31. Dezember 2019 erfolgt, ist sie nur dann unmaßgeblich, wenn sie auf einem vor der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat abgeschlossenen Rechtsgeschäft beruht. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt. Wenn das Gesetz in diesem Sinne umgesetzt wird, werden Übertragungen vor dem Zeitpunkt der Zuleitung des Entwurfs an den Bundesrat im Hinblick auf die Fristberechnung im Rahmen der Neuregelung nicht mitgezählt.

Insgesamt werden die Möglichkeiten zum grunderwerbsteuerbegünstigten Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften erheblich eingeschränkt. Eine Formulierung für eine brauchbare Konzernklausel fehlt weiterhin. Wer Möglichkeiten hat, noch in diesem Jahr nach altem Recht zu strukturieren, sollte davon Gebrauch machen.